

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2010
KOM(2010) 790 endgültig

2010/0384 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung
eines einheitlichen Patentschutzes**

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Am 1. August 2000 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent¹ angenommen. Die Kommission schlug die Schaffung eines einheitlichen Gemeinschaftspatents vor, das gemeinsam mit den von den nationalen Patentämtern der Mitgliedstaaten erteilten nationalen Patenten und den vom Europäischen Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteilten europäischen Patenten bestehen sollte. Da in Europa bereits durch das EPÜ in den 1970er Jahren ein gut funktionierendes zentralisiertes Patenterteilungssystem eingerichtet wurde, sollte das Gemeinschaftspatent ebenfalls vom EPA erteilt werden. Den Nutzern des Patentsystems hätte es freigestanden, die Form des für sie am besten geeigneten Patentschutzes zu wählen.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollte, vor allem durch vereinfachte und kosteneffiziente Übersetzungsregelungen, ein für die Nutzer des Patentsystems in Europa attraktives Gemeinschaftspatent geschaffen werden. Die Kommission schlug insbesondere vor, dass das Gemeinschaftspatent nach seiner Erteilung durch das EPA in einer der Amtssprachen des EPA (Englisch, Französisch oder Deutsch) und der Veröffentlichung in dieser Sprache zusammen mit einer Übersetzung der Ansprüche in die anderen beiden Amtssprachen des EPA in der gesamten EU Wirkung haben sollte.

Der Vorschlag wurde auf den Tagungen des Rates ausführlich diskutiert, erreichte jedoch nicht die erforderliche Einstimmigkeit. Am 26. November 2001 kam der Rat zu dem Schluss, dass es aufgrund der verschiedenen Aspekte des Entwurfs des Gemeinschaftspatents, insbesondere der Sprachenregelung, trotz aller Bemühungen nicht möglich war, auf jener Ratstagung zu einer Einigung zu gelangen². Am 20. Dezember 2001 schlug der belgische Vorsitz einen Kompromiss für die Übersetzungsregelung vor, aber auch dieser Vorschlag verfehlte die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten³.

Am 3. März 2003 nahm der Rat eine gemeinsame politische Ausrichtung zum Gemeinschaftspatent an. Darin war vorgesehen, dass Patentinhaber eine Übersetzung der Ansprüche in alle Amtssprachen der Mitgliedstaaten vorlegen müssten⁴. Eine solche Regelung wäre für Patentinhaber erheblich kostspieliger als der ursprüngliche Vorschlag der Kommission gewesen und hätte zu praktischen Schwierigkeiten geführt, wenn zahlreiche Übersetzungen innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen gewesen wären. Aus diesem Grund wurde sie von allen Nutzern des Patentsystems als zu kostspielig und riskant abgelehnt.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, KOM(2000) 412 endg. vom 1. August 2000.

² Pressemitteilung der 2389. Tagung des Rates „Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Fremdenverkehr“, 14400/01 vom 26. 11. 2001.

³ Pressemitteilung der 2403. Tagung des Rates „Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Fremdenverkehr“, 15489/01 vom 20. 12. 2001.

⁴ Gemeinsame politische Ausrichtung, Punkt 2.3: „der Anmelder [muss] unmittelbar nach der Patenterteilung eine Übersetzung aller Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft vorlegen, es sei denn, ein Mitgliedstaat verzichtet auf die Übersetzung in seine Sprache. Die Übersetzungen werden beim EPA hinterlegt, und die Kosten trägt der Anmelder“, siehe Ratsdokument 6874/03.

In der Folge kam der Rat auf seinen Tagungen vom 28. November 2003⁵ und vom 11. März 2004⁶ zu dem Schluss, dass es aufgrund der Frage der Übersetzungsregelung trotz der gemeinsamen politischen Ausrichtung von März 2003 nicht möglich war, eine politische Einigung zu der vorgeschlagenen Verordnung über das Gemeinschaftspatent zu erzielen.

Nach der Annahme der Mitteilung der Kommission „Vertiefung des Patentsystems in Europa“ im April 2007⁷ wurden die Gespräche im Rat wieder aufgenommen. In der Mitteilung wurde die Absicht bekräftigt, ein Gemeinschaftspatent zu schaffen. Außerdem wurde darin den Mitgliedstaaten angeboten, gemeinsam ein Konzept für die Übersetzungsregelung zu erstellen, damit die Übersetzungskosten reduziert werden können und die Verbreitung von Patentinformationen in allen EU-Amtssprachen erleichtert wird. Die Kommission wies darauf hin, dass insbesondere den laufenden Projekten für maschinelle Übersetzung Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Diese Ideen wurden erstmals im Jahr 2008 unter slowenischem Ratsvorsitz⁸ gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erörtert. Am 23. Mai 2008 legte der Vorsitz einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent⁹ auf der Grundlage der ursprünglich von der Kommission im Jahr 2000 vorgeschlagenen vereinfachten Übersetzungsregelung mit einigen neuen Elementen vor. Insbesondere war darin vorgesehen, dass jeder Anmelder die Möglichkeit haben sollte, ein Gemeinschaftspatent in einer beliebigen Amtssprache der EU anzumelden. Das System sah vor, den Anmeldern aus Mitgliedstaaten, deren Sprache keine der drei Verfahrenssprachen des EPA ist, die Kosten für die Übersetzung dieser Anmeldung in eine der drei EPA-Sprachen zu erstatten. Ein System für die maschinelle Übersetzung sollte die Übersetzung der EU-Patente und ihrer Anmeldungen in sämtliche EU-Amtssprachen zum Zwecke der Bereitstellung von Patentinformationen und ohne rechtliche Wirkung ermöglichen. Eine vollständige Übersetzung des EU-Patents sollte nur bei Rechtsstreitigkeiten erforderlich werden. Diese Vorschläge wurden in der Ratsgruppe „Geistiges Eigentum“ (Patente) unter den verschiedenen Vorsitzen der Jahre 2008 und 2009 ausführlich diskutiert.

Im Dezember 2009 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur „Verbesserung des Patentsystems in Europa“¹⁰ und eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Verordnung über das EU-Patent¹¹ (der Begriff „Gemeinschaftspatent“ wurde aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 in „EU-Patent“ geändert). Die Übersetzungsregelung des EU-Patents wurde jedoch aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage für die Schaffung des EU-Patents nach dem Vertrag von Lissabon aus dem Geltungsbereich dieser Schlussfolgerungen des Rates ausgenommen.

Gemäß Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann das EU-Patent als ein europäischer Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums im Zuge eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geschaffen werden. Für die Festlegung der Sprachenregelungen in Bezug auf diese Titel ist jedoch nach Artikel 18

⁵ Pressemitteilung der 2547. Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“, 15141/03, vom 26.-27. 11. 2003.

⁶ Pressemitteilung der 2570. Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“, 6648/04, vom 11. 3. 2004.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat, KOM(2007) 165 endg.

⁸ Ratsdokumente 6985/08 und 8928/08.

⁹ Ratsdokument 9465/08.

¹⁰ Ratsdokument 17229/09.

¹¹ Ratsdokument 16113/09/ Add.1.

Absatz 2 AEUV weiterhin ein besonderes Gesetzgebungsverfahren und Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission am 30. Juni 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union¹² angenommen. Diesem Vorschlag war eine Folgenabschätzung beigelegt, in der die verschiedenen Möglichkeiten für die potenzielle Übersetzungsregelung geprüft wurden. Nach gründlicher Analyse kam die Kommission zu dem Schluss, dass die favorisierte Option nach wie vor die im überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent vom 23. Mai 2008¹³ festgelegte Übersetzungsregelung war. Dabei handelte es sich um eine vereinfachte und kosteneffiziente Sprachenregelung. Sie hätte die höchsten Kostenersparnisse für die Nutzer ermöglicht und gleichzeitig Rechtssicherheit gewährleistet. Diese Regelung beruhte zudem auf der Grundlage des gut funktionierenden EPA-Systems und sollte den Anmeldern die größte Flexibilität bieten.

Der Vorschlag wurde in den Ratsgruppen „Geistiges Eigentum“ (Patente) am 14. Juli, 28. Juli und 7.-8. September 2010 diskutiert. In der ersten Sitzung der Gruppe zeigte sich, dass mehrere Delegationen erhebliche Bedenken bezüglich des Vorschlags hatten. Einige Delegationen haben klargestellt, dass ein Kompromiss unmöglich war. Eine Delegation legte einen alternativen Vorschlag¹⁴ vor, der wenig Unterstützung von den anderen Delegationen fand.

Der belgische Ratsvorsitz hat dennoch alles in seiner Macht stehende getan, um eine einstimmige Zustimmung zur Übersetzungsregelung des EU-Patents zu erzielen. Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat auf seiner informellen Tagung am 29. September 2010 einen ersten Gedankenaustausch über den Vorschlag der Kommission geführt, in dem die vom Vorsitz vorgeschlagenen potenziellen Elemente für einen Kompromiss erörtert wurden. Obwohl der Vorschlag der Kommission und die Elemente für einen Kompromiss von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurden, sprachen sich einige Delegationen nach wie vor entschieden dagegen aus. Am 6. Oktober 2010 schlug der Vorsitz einen Entwurf einer politischen Ausrichtung¹⁵ zur Annahme vom Rat vor, in dem Elemente für eine Kompromisslösung enthalten waren. Die Kompromisslösung basierte auf dem Vorschlag der Kommission und berücksichtigte Elemente des alternativen Vorschlags.

Am 11. Oktober 2010 konnte der Rat auf der Grundlage des Entwurfs der politischen Ausrichtung zu keiner Einigung in Bezug auf die Regelung der Übersetzung gelangen. Gleichwohl setzte der Vorsitz seine Arbeit an einer für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Lösung fort. Am 8. November 2010 schlug er ausgehend von bilateralen Beratungen mit den Delegationen ein zweites Paket von Elementen für einen Kompromiss¹⁶ vor. Am 9. November 2010 wurden zum Entwurf der politischen Ausrichtung weitere Elemente für einen Kompromiss¹⁷ hinzugefügt.

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union, KOM(2010) 350 vom 30. Juni 2010.

¹³ Ratsdokument 9465/08.

¹⁴ Ratsdokument 13031/10.

¹⁵ Ratsdokument 14377/10.

¹⁶ Ratsdokument 15395/10.

¹⁷ Ratsdokument 15395/10 Add. 1.

Der Entwurf der politischen Ausrichtung war der einzige Tagesordnungspunkt auf der vom Vorsitz am 10. November 2010 einberufenen außerordentlichen Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“. Trotz der Bemühungen des Vorsitzes und der Zugeständnisse einer Reihe von Delegationen konnten einige Mitgliedstaaten den vorgeschlagenen endgültigen Kompromiss nicht akzeptieren, weshalb keine Einstimmigkeit erreicht werden konnte.

Während der Tagung des Rates am 11. Oktober 2010 haben mehrere Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft signalisiert, die Schaffung eines einheitlichen Patents im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen, falls der Rat nicht in der Lage sein sollte, vor Ende 2010 eine Einigung zu erzielen. Diese Bereitschaft wurde am 9. November 2010 durch ein Schreiben von fünf Delegationen an die Kommission bestätigt, in dem ausgeführt wurde, dass europäischen Unternehmen ein einheitliches EU-Patentrecht in absehbarer Zukunft offensichtlich vorenthalten werden würde, falls die Verhandlungen über eine angemessene Übersetzungsregelung für das EU-Patent auf der Tagung des Rates vom 10. November weiterhin blockiert werden. Diese Mitgliedstaaten ersuchten die Kommission, die Möglichkeit eines Vorschlags für eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich für den Fall zu prüfen, dass sie demnächst gebeten werde, einen solchen Vorschlag vorzulegen. Auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 25. November 2010 bekundete eine Reihe von Mitgliedstaaten ihr Interesse daran, den Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit weiterzuerfolgen, wogegen andere sich dagegen aussprachen.

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ nahm auf seiner Tagung am 10. November 2010¹⁸ zur Kenntnis, dass keine einhellige Bereitschaft zur Weiterarbeit an dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union bestand. Auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 10. Dezember 2010 wurde bestätigt, dass unüberwindbare Schwierigkeiten bestünden, die eine einmütige Zustimmung zurzeit und in absehbarer Zukunft unmöglich machten. Hieraus folgt, dass die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung, einen einheitlichen Patentschutz in der gesamten Europäischen Union zu schaffen, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden können.

Zwölf Mitgliedstaaten (Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien und das Vereinigte Königreich) richteten förmliche Anträge an die Kommission, in denen sie den Wunsch äußerten, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, und die Kommission ersuchten, dem Rat diesbezüglich einen Vorschlag vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag kommt die Kommission diesen Anträgen nach.

2. RECHTSGRUNDLAGE FÜR EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Die verstärkte Zusammenarbeit ist in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in den Artikeln 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

¹⁸ Pressemitteilung der außerordentlichen Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)“, 16041/10, vom 10.11.2010.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes beruht auf Artikel 329 Absatz 1 AEUV.

3. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG EINER VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT

Im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates wird die Ermächtigung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes behandelt. Vorschläge für bestimmte Maßnahmen zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit werden vorgelegt, sobald die verstärkte Zusammenarbeit vom Rat genehmigt wurde.

Einige wichtige Elemente der geplanten Durchführungsmaßnahmen sollten jedoch erläutert werden. Da die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ohne eine Einigung über die anzuwendende Übersetzungsregelung nicht möglich ist, sollten die geplanten Durchführungsmaßnahmen sowohl die wesentlichen Bestimmungen für das einheitliche Patent (Artikel 118 Absatz 1 AEUV) als auch die Regelung der Übersetzung (Artikel 118 Absatz 2 AEUV) umfassen.

Die geplanten Durchführungsmaßnahmen sollten daher Folgendes enthalten:

- (1) Einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes. Dieser Vorschlag könnte auf dem im Rat am 4. Dezember 2009 vereinbarten Text (allgemeine Ausrichtung)¹⁹ sowie auf bestimmten vom belgischen Vorsitz vorgeschlagenen Elementen des Entwurfs der politischen Ausrichtung beruhen. Insbesondere sollte er folgende Punkte umfassen:
 - Der einheitliche Patentschutz sollte fakultativ für die Nutzer des Patentsystems sein und gemeinsam mit den nationalen und europäischen Patenten bestehen. Das einheitliche Patent sollte eine bestimmte Kategorie eines europäischen Patents sein, das vom Europäischen Patentamt erteilt wird und in den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlich Wirkung hat.
 - Daher würde für EU-Patente und alle anderen europäischen Patente ein einheitliches Verfahren in Einklang mit dem EPÜ gelten. Bis zur Erteilung hätten Patentanmelder die Wahl zwischen (i) einem europäischen Patent mit Wirkung in den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die dieses Patent einen einheitlichen Charakter hätte, (ii) einem europäischen Patent mit Wirkung in den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die dieses Patent einen einheitlichen Charakter hätte, sowie in einzelnen benannten Vertragsstaaten des EPÜ oder (iii) einem europäischen Patent mit Wirkung nur in einzelnen benannten Vertragsstaaten des EPÜ.
 - Das einheitliche Patent sollte autonom sein und den gleichen Schutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten bieten. Es kann nur in den Gebieten als Ganzes erteilt, übertragen oder widerrufen werden bzw. erlöschen.

¹⁹ Ratsdokument 16113/09.

- (2) Einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des einheitlichen Patents. Dieser Vorschlag würde die Hauptelemente des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union²⁰ sowie bestimmte vom belgischen Vorsitz im Entwurf der politischen Ausrichtung vorgeschlagene Elemente übernehmen. Insbesondere sollte er folgende Punkte enthalten:
- Die Patentschrift des einheitlichen Patents sollte gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ vom EPA veröffentlicht werden. Unbeschadet etwaiger als notwendig erachteter Übergangsregelungen wären keine weiteren Übersetzungen erforderlich. Jegliche zusätzlichen Übersetzungserfordernisse im Rahmen einer solchen Übergangsregelung wären verhältnismäßig, zeitlich befristet und rechtlich nicht bindend und würden folglich Rechtssicherheit für die Nutzer des Patentsystems gewährleisten. Die Übergangsregelungen würden in jedem Fall enden, sobald hochwertige maschinelle Übersetzungen zur Verfügung stehen, die einer objektiven Qualitätsbewertung unterzogen werden.
 - Übersetzungen sollten rechtlich nicht bindend sein und auf diese Weise Rechtssicherheit für die Nutzer des Patentsystems gewährleisten.
 - Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines einheitlichen Patents hätte der Patentinhaber auf eigene Kosten eine vollständige manuelle Übersetzung der Patentschrift in folgende Sprachen vorzulegen:
 - (a) in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat, oder in dem der mutmaßliche Patentverletzer ansässig ist (nach Wahl des mutmaßlichen Patentverletzers) und
 - (b) in der Verfahrenssprache des Gerichts, das mit dem Rechtsstreit befasst wurde (auf Antrag des Gerichts).
 - Ein System zur Erstattung der Kosten für die Übersetzung von Patentanmeldungen von einer Amtssprache der Europäischen Union in eine Amtssprache des EPA zu Beginn des Verfahrens sollte für Patentanmelder aus den Mitgliedstaaten, deren Amtssprache nicht zu den Amtssprachen des EPA gehört, zusätzlich zur derzeitigen Regelung für andere europäische Patente eingerichtet werden, einschließlich finanzieller und technischer Unterstützung für die Vorbereitung dieser Übersetzungen.

4. PRÜFUNG DER RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

4.1. Beschluss über die Ermächtigung als „letztes Mittel“ und Beteiligung von mindestens neun Mitgliedstaaten

Nach Artikel 20 Absatz 2 EUV kann der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit nur dann als „letztes Mittel“ erlassen, wenn er zu dem Schluss

²⁰ KOM(2010) 350.

gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ nahm auf seiner Tagung am 10. November 2010 zur Kenntnis, dass keine einhellige Bereitschaft zur Weiterarbeit an dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union bestand²¹. Auf der Tagung des Rates vom 10. Dezember 2010 wurde bestätigt, dass unüberwindbare Schwierigkeiten bestehen, die zurzeit und in absehbarer Zukunft eine einmütige Zustimmung unmöglich machen.

Da die Regelung der Übersetzung für einen einheitlichen Patentschutz notwendig ist, die Ziele der Verordnung über das EU-Patent innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge jedoch nicht erreicht werden können, wird festgestellt, dass für die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der Union insgesamt keine andere Lösung gefunden werden kann und dass die verstärkte Zusammenarbeit folglich das letzte Mittel ist.

Zwölf Mitgliedstaaten haben Anträge an die Kommission gerichtet mit dem Wunsch, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen. Diese Mitgliedstaaten bestätigten ihre Anträge auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 10. Dezember 2010.

4.2. Anwendungsbereich des AEUV

Gemäß Artikel 329 Absatz 1 AEUV kann eine verstärkte Zusammenarbeit „in einem der Bereiche der Verträge“ begründet werden. Die Festlegung von Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum ist ausdrücklich in Artikel 118 AEUV genannt. Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ist ein hinreichend strukturierter Gegenstand, der einen gut definierten Bereich im Sinne der Verträge darstellt, für den eine verstärkte Zusammenarbeit begründet werden kann.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 AEUV kann eine verstärkte Zusammenarbeit „im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union“ begründet werden. Der einheitliche Patentschutz gehört nicht zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV genannten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit der Union. Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen auf dem Gebiet der Rechte am geistigen Eigentum (Artikel 118 AEUV) fällt unter das Kapitel über die Angleichung der Rechtsvorschriften und verweist ausdrücklich auf die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts, der einer der Bereiche der geteilten Zuständigkeiten der Union ist (Artikel 4 AEUV). Damit fallen die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die für hierfür geltenden Übersetzungsregelungen unter die nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union. Die Erwägung, dass nur die Union einen einheitlichen, unionsweit geltenden Patentschutz festlegen kann, begründet keine ausschließliche Zuständigkeit für einen derartigen einheitlichen Patentschutz. Die gegenteilige Argumentation würde eine unscharfe Trennung zwischen der Übertragung von Befugnissen (bei denen es sich in diesem Fall um die Begründung von Maßnahmen für die Schaffung eines europäischen Rechtstitels über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum

²¹ Pressemitteilung über die außerordentliche Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)“, 16041/10, vom 10.11.2010.

in der Union handelt) und der Art und Weise, wie diese Befugnisse in der Union ausgeübt werden, bedeuten.

4.3. Förderung der Ziele der Union, Schutz ihrer Interessen und Stärkung ihres Integrationsprozesses

4.3.1. Förderung der Ziele der Union

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV sind zwei Ziele der Union für den Bereich der Patente von besonderer Bedeutung:

- die Errichtung eines Binnenmarkts und
- die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts

Die Errichtung eines Binnenmarkts

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem insbesondere der freie Verkehr von Waren gewährleistet ist (Artikel 26 Absatz 2 AEUV). Hierzu erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten (Artikel 26 Absatz 1 AEUV). Zu diesen Maßnahmen gehört die Schaffung europäischer Rechtstitel zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum. Artikel 118 Absatz 1 AEUV stellt ausdrücklich fest, dass solche Rechte „im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts“ zu begründen sind.

Die derzeitigen nationalen Patentsysteme der Mitgliedstaaten und das europäische Patentsystem führen zu einem fragmentierten Patentschutz in Europa. Der Hauptgrund hierfür ist, dass die nationalen und die europäischen Patente nur einen territorial begrenzten Schutz bieten und sich aus folgenden Gründen nicht einheitlich auf den Binnenmarkt insgesamt erstrecken:

- Der durch ein nationales Patent verliehene Schutz bezieht sich nur auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem das Patent erteilt wurde.
- Die territoriale Wirkung eines europäischen Patents hängt davon ab, ob sich ein Patentinhaber entschließt, das europäische Patent in einem oder mehreren Mitgliedstaaten validieren zu lassen, wodurch das Patent wie ein nationales Patent behandelt wird (einschließlich Verwaltung durch das nationale Patentamt und Durchsetzung vor nationalen Gerichten).

Es liegt auf der Hand, dass Patentinhaber derzeit den Patentschutz für ihre Erfindungen nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten²² beantragen. Offenbar schrecken sie angesichts der hohen Kosten und der Komplexität infolge der Übersetzungserfordernisse, der notwendigen Validierung, der Gebühren (Veröffentlichung und Jahresgebühren) sowie der obligatorischen Bestellung eines zugelassenen Vertreters (siehe Abschnitt 5.2.2) davor zurück, Patentschutz in weiten Teilen der Union zu beantragen.

²² Im Durchschnitt wird ein europäisches Patent nur in fünf Mitgliedstaaten validiert. Siehe Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des EU-Patents, SEK(2010) 796, S. 12, mit weiteren Verweisen.

Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes für eine Gruppe von Mitgliedstaaten dürfte den Patentschutz verbessern, da ein Rechtstitel geschaffen wird, der einen einheitlichen Schutz in den Hoheitsgebieten der betreffenden Mitgliedstaaten gewährt. Im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten hätten die Nutzer des europäischen Patentsystems Zugang zu einem Patent, das einen einheitlichen Patentschutz bietet und dabei weder kostspielig noch kompliziert ist. Ein einheitliches Patent dürfte daher dem Ziel der Union, das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, förderlich sein, auch wenn sich nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten diesem anschließt.

Das Patentrecht in den Mitgliedstaaten, die sich der verstärkten Zusammenarbeit nicht anschließen möchten, bliebe davon unberührt. Das bedeutet, dass Erfinder, die Patentschutz in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erlangen wollen, ihr europäisches Patent für das jeweilige Hoheitsgebiet validieren lassen und die entsprechenden Übersetzungskosten und sonstige Kosten tragen müssten. Für das europäische Patent, das in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten einen einheitlichen Charakter hätte, könnten auch einzelne, nicht teilnehmende Mitgliedstaaten benannt werden. Damit könnte Patentschutz in der gesamten Union erlangt werden.

Ferner könnten Erfinder mit Sitz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten den einheitlichen Patentschutz auf den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen (näher erläutert in Abschnitt 4.6). Damit würde es einfacher, einen unionsweiten Patentschutz zu erlangen, und den Erfindern – sowohl mit Sitz in einem teilnehmenden als auch in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat – entstünden deutlich geringere Kosten für diesen Schutz. Daher ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Erfinder Patentschutz für die gesamte Union anstreben werden als dies derzeit der Fall ist²³, was sich auch günstig auf den Binnenmarkt auswirken würde.

Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts

Es besteht allgemein Konsens darüber, dass der leichte Zugang zum Patentschutz Forschung und Entwicklung befördert²⁴: Einzelne Erfinder, innovative KMU und Großunternehmen sind eher geneigt, in FuE zu investieren, wenn sie sich das Exklusivrecht für eine Erfindung sichern lassen können, damit sich ihre Investition bezahlt macht. Der leichte Zugang zu einem kostengünstigeren, einfacheren und rechtlich abgesicherten Patentsystem ist daher von größter Bedeutung für den wissenschaftlich-technologischen Fortschritt in der Union.

Der derzeit fragmentierte Patentschutz in Europa ist der Schaffung guter Rahmenbedingungen zur Förderung von FuE nicht gerade förderlich. Das bestehende Patentsystem wird von den Unternehmen, insbesondere von KMU, als zu kostspielig und kompliziert empfunden²⁵.

Die Schaffung eines einheitlichen Patents hätte erhebliche Vorteile für die Nutzer des Patentsystems – durch leichteren Zugang, größere Kosteneffizienz, Vereinfachung und größere Rechtssicherheit. Wie bereits erläutert, wird es nicht nur leichter und kostengünstiger, für die Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten Patentschutz zu erlangen, sondern auch für die gesamte Union. Damit werden die Rahmenbedingungen für Investitionen in FuE verbessert und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt in der Union insgesamt gefördert. Da auch die Nutzer mit Sitz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vom

²³ Siehe Abschnitt 5.2.1.

²⁴ Guellec / van Pottelsberghe, *The Economics of the European Patent System*, OUP 2007.

²⁵ Siehe beispielsweise die Konsultation der Kommission 2006 zur künftigen Patentpolitik in Europa.

einheitlichen Patentschutz profitieren werden, dürfen positive Auswirkungen auf die FuE-Aktivitäten auch in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erwartet werden.

4.3.2. *Schutz der Interessen der Union und Stärkung ihrer Integration*

Schutz der Interessen der Union

Die hohen Kosten für den Patentschutz in der Union führen dazu, dass der Binnenmarkt sehr uneinheitlich ist, weshalb die Erfinder in der EU dessen Nutzen nicht voll ausschöpfen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Erfinder einen optimalen Patentschutz in der gesamten Union erlangen wollen. Im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften wie den USA, Japan oder China ist die Lage in der Union ungünstig. So kann es für einen Erfinder attraktiver sein, Patentschutz in Ländern mit großen Verbrauchermärkten und einem einheitlichen Schutzsystem, wie in den USA, anzustreben. Diese Situation beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Union, da innovationsbezogene Tätigkeiten Humankapital hervorbringen, das tendenziell mobiler ist als in anderen Bereichen. Die derzeit weniger vorteilhaften Rahmenbedingungen für Innovation führen dazu, dass die Union weniger Anreize für Kreativität und Innovation bietet - sowohl für europäische als auch nicht europäische Erfinder. Die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des einheitlichen Patentschutzes für eine Gruppe von Mitgliedstaaten wäre damit auch im Interesse der Union, da ihre Wettbewerbsposition und ihre weltweite Attraktivität verbessert würden.

Stärkung der europäischen Integration

Die verstärkte Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Bereich des einheitlichen Patentschutzes dürfte, verglichen mit der jetzigen Situation, zu mehr Integration nicht nur zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten führen.

Die Nutzer müssten sich nicht mehr nach 27 Rechtsrahmen mit unterschiedlichen Anforderungen an die Validierung und die Aufrechterhaltung des Patentschutzes nach der Erteilung richten, sondern könnten zwischen einem einheitlichen Patent, das einer einzigen Rechtsvorschrift unterliegt, und einem europäischen oder einem nationalen Patent wählen, das den nationalen Regelungen unterliegt, so dass im Patentrecht eine größere Harmonisierung erreicht und die Integration zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten gestärkt wird.

Aufgrund der Kosten und Komplexität des geltenden Systems werden europäische Patente im Durchschnitt in fünf Mitgliedstaaten validiert. Damit bilden sich innerhalb der Union patentrechtliche „Grenzen“. Bei einem einheitlichen Patent würden die Grenzen des Patentrechts zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verschwinden. Angesichts der deutlich geringeren Kosten und Komplexität bei der Erlangung des Patentschutzes in der Union, ist darüber hinaus anzunehmen, dass mehr Erfinder mittels eines europäischen Patents auch in den Mitgliedstaaten Patentschutz erlangen, die nicht an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen²⁶.

Dies ist umso wahrscheinlicher als Erfinder ein Interesse daran haben, Patentschutz in der gesamten Union zu erlangen, um ihre Erfindungen gegen Produkte aus Drittländern zu schützen, die ihr Patentrecht bei Eintritt in den Binnenmarkt verletzen. Derzeit können solche Produkte an den Außengrenzen der Union im Rahmen der EU-Zollverordnung nicht

²⁶ Siehe Abschnitt 5.2.1.

beschlagnahmt werden, wenn diese Produkte über Mitgliedstaaten eingeführt werden, in denen der Patentinhaber sein Patent nicht hat validieren lassen. Damit wird der Schutz vor Einfuhren aus Drittländern, die Patentrechte verletzen, ernsthaft behindert. Es ist davon auszugehen, dass die hiervon betroffenen Patentinhaber verstärkt einen weiter gefassten Patentschutz anstreben werden, sobald die Kosten insgesamt deutlich gesenkt wurden. Damit würde die verstärkte Zusammenarbeit die Integration im Bereich des Patentschutzes in der Union vertiefen.

Indem das einheitliche Patent einen grenzüberschreitenden Patentschutz zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten bietet, würde es die Integration zwischen diesen Mitgliedstaaten stärken. Der einheitliche Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten schafft einen Raum ohne patentrechtliche „Schlupflöcher“, der es ermöglicht, unerwünschten Auswirkungen, etwa der Fragmentierung des Binnenmarkts und Verletzungen des Patentrechts durch „Trittbrettfahrer“ entgegenzutreten. Auch hinsichtlich der Integration zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da auch Nutzer aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die Vorteile des einheitlichen Patents nutzen könnten und Zugang zum einheitlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten hätten. Dies würde dazu beitragen, die grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten auch zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu intensivieren.

4.4. Einhaltung der Verträge und des Unionsrechts

Gemäß Artikel 326 AEUV sind bei einer verstärkten Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union zu achten. Bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes wahrt die verstärkte Zusammenarbeit den bestehenden Besitzstand.

Erstens würde die Zusammenarbeit in einem Bereich begründet, der unter die geteilten Zuständigkeiten der Union fällt (Artikel 4 Absatz 2 AEUV – siehe Abschnitt 4.2).

Zweitens gibt es bisher nur wenige Rechtsakte der Union im Sinne von Artikel 288 AEUV und keiner dieser Rechtsakte erstreckt sich auf die Schaffung eines europäischen Rechtstitels für den unionsweit einheitlichen Schutz von geistigem Eigentum.

Mit Ausnahme der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen²⁷ wurde auf Unionsebene das materielle Patentrecht nicht angeglichen. Die Richtlinie enthält vor allem harmonisierte Kriterien für die Patentierbarkeit und Ausnahmen von der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen. Der EU-Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, die sich auf die Verlängerung des Patentschutzes für bestimmte Arten von Patentgegenständen beziehen. Hierbei handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 1610/96 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel²⁸ und die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel²⁹.

Die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Patentrechts würde zu keiner Diskriminierung führen. Zugang zum einheitlichen Patent erhalten alle Nutzer des Patentsystems in der gesamten Union, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, vom Wohnsitz oder der

²⁷ ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

²⁸ ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30-35.

²⁹ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1-10.

Niederlassung des Antragstellers. Andererseits könnten Nutzer weiterhin Patentschutz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erhalten, indem sie diese Mitgliedstaaten zusätzlich zur einheitlichen Benennung der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten benennen.

Ferner hätten alle Nutzer die Möglichkeit, ihr europäisches Patent für die Gebiete der teilnehmenden und der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen validieren zu lassen. Das EPA würde damit dasselbe Patent für dieselbe Erfindung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ohne zusätzliche Kosten erteilen. Die Nutzer würden die entsprechenden Gebühren für die Erteilung ihres Patents an das EPA entrichten und könnten weiterhin die Gebiete benennen, in denen das Patent Wirkung haben soll. Sie haben also die Wahl zwischen (i) einem europäischen Patent mit Wirkung in den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die dieses Patent einen einheitlichen Charakter hätte, (ii) einem europäischen Patent mit Wirkung in den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die dieses Patent einen einheitlichen Charakter hätte, sowie in einzelnen benannten Vertragsstaaten des EPÜ oder (iii) einem europäischen Patent mit Wirkung nur in einzelnen benannten Vertragsstaaten des EPÜ.

4.5. Vermeidung einer Beeinträchtigung des Binnenmarkts und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie Vermeidung von Hindernissen für den Handel, von Diskriminierung und von Wettbewerbsverzerrungen

4.5.1. Die verstärkte Zusammenarbeit darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 326 AEUV darf die verstärkte Zusammenarbeit weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen.

Wie bereits erläutert, würde die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes für eine Gruppe von Mitgliedstaaten zum Funktionieren des Binnenmarkts beitragen³⁰. Ein einheitlicher Patentschutz mit einheitlicher Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in diesen Ländern die sich infolge des fragmentierten Patentsystems gegenwärtig stellenden Probleme verringern. So werden Patentinhaber verhindern können, dass rechtsverletzende Waren und Produkte von Drittländern in die Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten eingeführt werden, und ihre Produktion, Lizenzvergabe und Unternehmenspolitik an die Märkte der teilnehmenden Mitgliedstaaten anpassen können.

Der Binnenmarkt wird auch mit Blick auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten besser funktionieren, da, wie vorstehend erläutert, davon auszugehen ist, dass mehr Erfinder Patentschutz für die gesamte Union anstreben werden.

Wie im Einzelnen in Abschnitt 4.6 noch erläutert wird, würde außerdem der gleichberechtigte Zugang zum einheitlichen Patentschutz für alle Patentinhaber gewährleistet, unabhängig davon, ob sie aus einem teilnehmenden oder aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat stammen. Ein sich auf die Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstreckender einheitlicher Patentschutz, wäre ein zusätzliches Instrument, das allen Patentinhabern der Union zur Verfügung stünde, so dass er die derzeitige Funktionsweise des Binnenmarkts nur verbessern könnte. Dies dürfte auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Zusammenhalts beitragen.

³⁰ Siehe Abschnitt 4.3.1.

Generell würde der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt durch den einheitlichen Patentschutz nicht beeinträchtigt werden, da vor allem der Ort der Niederlassung eines Wirtschaftsakteurs für den Zugang zum einheitlichen Patentschutz (und den damit verbundenen Vorteilen aufgrund der Vereinfachung und der Kostenersparnis) unerheblich ist.

4.5.2. Die verstärkte Zusammenarbeit darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen

Gemäß Artikel 326 AEUV darf die verstärkte Zusammenarbeit für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Wie bereits erläutert, würde die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes innerhalb der Hoheitsgebiete einer Gruppe von Mitgliedstaaten zum Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere zum freien Warenverkehr, beitragen. Die heutige Fragmentierung, die durch patentrechtliche „Grenzen“ zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist (aufgrund der territorialen Begrenzung für die Wirkung von Patentrechten) würde zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten beseitigt. Auch beim Handel zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten dürfte sich die Situation verbessern, da mehr Erfinder Patentschutz für die gesamte Union anstreben dürften als dies jetzt der Fall ist³¹.

Ferner (siehe Erläuterungen in Abschnitt 4.6) wird die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes für den Handel zwischen Mitgliedstaaten kein Hindernis und keine Diskriminierung darstellen. Das einheitliche Patentsystem wäre offen, da Erfinder und innovative Unternehmen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten Zugang zum einheitlichen Patentschutz hätten, wenn sie in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Patentschutz zu den gleichen Bedingungen anstreben wie Erfinder und innovative Unternehmen aus diesen Ländern. Aus dem Patentschutz in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ergibt sich weder eine Behinderung noch eine Diskriminierung des Handels, da alle Nutzer ihr europäisches Patent in diesen Staaten validieren lassen oder nationale Patente anmelden müssen, unabhängig davon, ob sie aus einem teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Mitgliedstaat kommen.

Der Wettbewerb wird weder zwischen den Mitgliedstaaten noch zwischen Wirtschaftsakteuren verzerrt, so dass diese Bedingung für die verstärkte Zusammenarbeit erfüllt ist.

Der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit eingeführte einheitliche Patentschutz würde insbesondere keinen Einfluss auf den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten um Investitionen durch innovative Unternehmen haben. Die Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen würden sich aufgrund der Einsparungen bei den Patentkosten in der Union, wie vorstehend dargelegt, insgesamt verbessern. Da der Ort der Niederlassung des Wirtschaftsakteurs für den Zugang zum einheitlichen Patentschutz (und die damit verbundenen Kosteneinsparungen) unerheblich sein wird, wäre es für eine Investitionsentscheidung zugunsten oder zum Nachteil eines Mitgliedstaats nicht entscheidend, ob ein Mitgliedstaat an der verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt.

³¹ Siehe Kapitel 4.3.2 und 5.2.1.

Hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen Unternehmen in teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten würde die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes die Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen in der gesamten EU verbessern. So dürfte die Zahl der Patente mit Wirkung sowohl auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden als auch der nicht teilnehmenden Staaten ansteigen, da die Patentinhaber möglicherweise ein einheitliches Patent für die teilnehmenden Staaten anmelden und die Kosteneinsparungen aus dem einheitlichen Patent für die Anmeldung europäischer Patente auf den Hoheitsgebieten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nutzen. Wie bereits dargelegt, dürfte dies insbesondere auf die Wirtschaftssektoren zutreffen, die durch die Einfuhren von Produkten aus Drittländern, die europäische Patente verletzen, beeinträchtigt werden, da Patentinhaber nur bei einem nahtlosen Schutz aller Außengrenzen der Union die Möglichkeit haben, auf der Grundlage der EU-Zollverordnung diese Produkte an allen Außengrenzen beschlagnahmen zu lassen.

4.6. Achtung der Rechte nicht teilnehmender Mitgliedstaaten

Gemäß Artikel 327 AEUV hat eine verstärkte Zusammenarbeit die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu achten.

Die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Patentrechts würde die Rechte der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten uneingeschränkt achten. Zugang zum einheitlichen Patent erhielten alle in der Union ansässigen Nutzer des Patentsystems, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, vom Wohnsitz oder der Niederlassung des Patentanmelders. Andererseits könnten Nutzer weiterhin Patentschutz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erlangen, indem sie ein europäisches Patent für die Hoheitsgebiete dieser Mitgliedstaaten oder, weniger wahrscheinlich, nationale Patente anmelden. Daher hätten Erfinder und innovative Unternehmen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten den gleichen Zugang zum einheitlichen Patent wie solche aus den teilnehmenden Staaten.

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten würden daher einen einheitlichen Patentschutz auf dem gesamten Gebiet der verstärkten Zusammenarbeit schaffen. Das Recht nicht teilnehmender Mitgliedstaaten, die Anforderungen an den Patentschutz auf ihrem Hoheitsgebiet beizubehalten, wird daher nicht berührt. So können sie beispielsweise weiterhin vorschreiben, dass zur Validierung eines Patents auf ihrem Hoheitsgebiet das europäische Patent übersetzt werden muss.

Wichtig dabei ist, dass das einheitliche Patent nicht zwischen Nutzern aus teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden würde: Nutzer aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hätten Zugang zum einheitlichen Patentschutz, wenn sie diesen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten anstreben (und erhalten somit den Marktzugang für ihre innovativen Produkte), und sind dabei den Nutzern aus teilnehmenden Mitgliedstaaten gleichgestellt. Für den Patentschutz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen alle Nutzer ihr europäisches Patent in diesen Ländern validieren lassen oder nationale Patente anmelden.

Patentanmelder aus den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten könnten ebenso wie die Anmelder aus teilnehmenden Mitgliedstaaten die Kosten erstattet bekommen, die für die Übersetzung der in der Landessprache eingereichten Anmeldungen in eine der EPA-Amtssprachen anfallen. Ferner käme mutmaßlichen Verletzern des Patentrechts aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zugute, dass ihnen im Streitfall eine vollständige manuelle

Übersetzung vorgelegt werden muss. Folglich käme es zu keiner Diskriminierung zwischen den Nutzern aus den teilnehmenden und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Schließlich ist festzustellen, dass die verstärkte Zusammenarbeit beim einheitlichen Patentschutz keine Fragen in Bezug auf die Erschöpfung der Patentrechte aufwerfen. Dies hätte keine Auswirkungen auf den freien Warenverkehr zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union setzt die Erschöpfung des Patentrechts oder eines anderen Rechts am geistigen oder gewerblichen Eigentum voraus, dass der geschützte Gegenstand innerhalb der Union (oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) durch den Rechteinhaber selbst oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde. Der Gerichtshof hat zur Frage des Patentrechts nämlich geurteilt, dass die Bestimmungen der Verträge über den freien Warenverkehr, einschließlich der Bestimmung von Artikel 36 AEUV, dahin auszulegen sind, dass sie es dem Inhaber eines Patents, der ein Erzeugnis in einem ersten Mitgliedstaat, in dem Patentschutz besteht, verkauft und es sodann in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Schutz nicht besteht, selbst in den Verkehr bringt, nicht erlauben, von dem ihm nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats verliehenen Recht Gebrauch zu machen, in diesem Staat den Vertrieb des aus dem anderen Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnisses zu verbieten³².

4.7. Schlussfolgerung zu der verstärkten Zusammenarbeit

Die Kommission zieht auf dieser Grundlage den Schluss, dass alle in den Verträgen für die verstärkte Zusammenarbeit festgelegten rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT

5.1. Derzeitige Situation

In der derzeitigen Situation, in der nationale und europäische Patente nur einen territorial begrenzten Patentschutz bieten, entstehen „Lücken“ innerhalb der Union, die mehrere der folgenden unerwünschten Folgen haben können:

- Geschäftsmöglichkeiten gehen verloren: Patentinhaber werden sich mit ihrem Patentschutz, der Produktion, der Lizenzvergabe und der Vermarktung ihrer Produkte eher auf einige nationale Märkte konzentrieren. Geschäftsmöglichkeiten auf anderen, kleineren oder entfernteren Märkten werden eher weniger wahrgenommen. Damit entsteht kein echter Binnenmarkt und auch der Zusammenhalt innerhalb der Union wird beeinträchtigt.
- Innovative Unternehmen sind im Nachteil: Dritte, die patentierte Produkte in Mitgliedstaaten herstellen und verkaufen, in denen kein Patentschutz besteht, haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Patentinhabern, deren FuE-Investitionen sich bezahlt machen müssen. Dies gilt vor allem für innovative KMU, die aufgrund der damit verbundenen Kosten darauf verzichtet haben, einen unionsweiten Patentschutz anzustreben.

³² Rechtssache 187/80, Merck & Co. Inc. Gegen Stephar BV und Petrus Stephanus Exler, Slg. 1981, S. 2063.

- Der Wert der Patente wird geschwächt: Patentinhaber können sich nicht darauf verlassen, dass im Rahmen der EU-Zollverordnung³³ verhindert wird, dass rechtsverletzende Waren und Produkte aus Drittländern über Mitgliedstaaten in den Binnenmarkt gelangen, in denen kein Patentschutz besteht. Solche rechtsverletzenden Waren und Produkte müssen vom Zoll freigegeben werden und können damit ungehindert auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Theoretisch dürften sie nicht in die Mitgliedstaaten eingeführt werden, in denen der Patentschutz besteht, doch in der Praxis können solche Waren und Produkte ungehindert innerhalb der Union zirkulieren, da es innerhalb des Binnenmarkts keine Grenzkontrollen mehr gibt³⁴.

5.2. Abschätzung der Folgen

Die Schaffung eines einheitlichen Patenttitels für eine Gruppe von Mitgliedstaaten würde unmittelbar greifbare Vorteile für die Nutzer des Patentsystems in Europa mit sich bringen. Dabei geht es vor allem um die folgenden Merkmale des einheitlichen Patentschutzes:

- Verbesserter Zugang zum Patentschutz
- Kostenreduzierung und Vereinfachung

5.2.1. Verbesserter Zugang zum Patentschutz

Das einheitliche Patent für das von der verstärkten Zusammenarbeit abgedeckte Gebiet würde einen leichteren Zugang zum Patentschutz für alle Nutzer des Patentsystems in Europa gewährleisten. Dies würde sowohl für die Anmelder aus teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch für Anmelder aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten. Das Gebiet für die verstärkte Zusammenarbeit würde sich auf einen Markt erstrecken, der sehr viel größer ist als ein einzelner Markt eines Mitgliedstaats, so dass gemessen an der Größe dieses Wirtschaftsraums die Kosten für den Patentschutz geringer sind.

Wie sich die Patentierungskosten auf die Nachfrage nach Patentschutz auswirken, wurde jüngst in einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie untersucht³⁵. Die Studie verglich die Patentierungskosten im Verhältnis zur Marktgröße und zur Zahl der Ansprüche eines durchschnittlichen Patents für ein bestimmtes Gebiet und wies nach, dass die sehr hohen Kosten in Europa zu einer erheblich geringeren Nachfrage nach Anmeldungen beim EPA führten. Ferner zeigte die Studie, dass sich das Londoner Übereinkommen³⁶ zwar deutlich kostensenkend auswirkt, doch ein europäisches Patent nach wie vor die Kosten eines US-Patents um das Mehrfache übersteigt.

³³ Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkantermaßen derartige Rechte verletzen.

³⁴ Sobald die Waren auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurden, ist es sehr kompliziert, diese rechtsverletzenden Waren zu ermitteln. Patentinhaber können nur dann ihr Recht geltend machen, wenn ihr Patentrecht vor nationalen Gerichten durchgesetzt wird.

³⁵ „Economic Cost-Benefit Analysis of the Community Patent“ von Bruno van Pottelsberghe und Jérôme Danguy, siehe http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/index_en.htm.

³⁶ Das Londoner Übereinkommen ist fakultativ und dient der Reduzierung der Patentierungskosten im Rahmen des EPÜ. Es wurde im Oktober 2000 auf der Regierungskonferenz der EPÜ-Vertragsstaaten verabschiedet und trat am 1. Mai 2008 in vierzehn EPÜ-Vertragsstaaten (darunter zehn EU-Mitgliedstaaten) in Kraft.

Mit einem einheitlichen Patentreitel für ein großes Gebiet der Union dürften die Kosten je Anspruch pro Kopf für den Patentschutz sinken. Studien haben eine Gebührelenastizität von $-0,4^{37}$ ergeben. Eine Gebührenerhöhung von 10 % führt zu einem Rückgang bei den Patentanmeldungen von etwa 4 %. Geringere Kosten für den Patentschutz pro Kopf dürften demnach bei einem größeren Gebiet für den Patentschutz zu einer größeren Nachfrage nach Patenten führen. Damit entstehen neue Möglichkeiten für KMU, für die der Patentschutz außerhalb ihres Heimatmarktes aufgrund der derzeit hohen relativen Kosten praktisch unzugänglich ist.

5.2.2. *Kostenreduzierung und Vereinfachung*

Der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit geschaffene einheitliche Patentschutz würde aufgrund der zentralen Verwaltung des einheitlichen Patents und der vereinfachten Übersetzungserfordernisse zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten und zu einer Vereinfachung des Systems für die Nutzer führen.

5.2.2.1. Zentrale Verwaltung des einheitlichen Patents

Die zentrale Verwaltung des einheitlichen Patents brächte durch geringere Kosten und die Vereinfachung deutliche Verbesserungen. Hierbei sei auf folgende Vorteile verwiesen:

- Zentrale Zahlung der Jahresgebühren (im Gegensatz zur aktuellen Situation, d. h. Zahlung der Jahresgebühren an das nationale Patentamt in jedem Mitgliedstaat, in dem der Patentinhaber das Patent aufrechterhalten will): Auch hier kommen Patentinhaber in den Genuß deutlicher Kostenreduzierungen:
 - Hinsichtlich der Gebühren müssten Patentinhaber nur noch eine Jahresgebühr für das einheitliche Patent entrichten und nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem das nationale oder das europäische Patent aufrechterhalten werden soll.
 - Hinsichtlich der Kosten der Vertretung könnten Patentinhaber entweder die Jahresgebühren für das einheitliche Patent direkt beim EPA selbst entrichten oder müssten nur noch einen zugelassenen Vertreter mit dieser Zahlung beauftragen, statt in jedem Mitgliedstaat, in dem das Patent aufrechterhalten werden soll, jeweils einen zugelassenen Vertreter zu bestellen³⁸.
- Zentrale Eintragung patentrechtlicher Informationen, wie Lizenzen, Rechtsübergänge, Beschränkungen, Erlöschen, Verzicht (im Gegensatz zu den geltenden nationalen Bestimmungen für die Eintragung bei nationalen Patentämtern): Dies würde die Rechtssicherheit deutlich verbessern, da der Zugang zu patentrechtlichen Informationen erleichtert wird. Vor allem im Zusammenhang mit Verhandlungen über Lizenzvereinbarungen und insbesondere mit Normen ist ein Überblick über Besitz und Rechtsstatus von Patenten entscheidend und ermöglicht eine bessere Verwaltung der Patentportfolios.

³⁷ G. de Rassenfosse und B. van Pottelsberghe: „Per un pugno di dollari: A first look at the price elasticity of patents“, Oxford Review of Economic Policy, 23(4), 588-604.

³⁸ In mehreren Mitgliedstaaten gilt bekanntlich nach wie vor die direkte oder indirekte Auflage für Patentinhaber, einen beim nationalen Patentamt zugelassenen Vertreter zu bestellen. Siehe <http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/html/natlaw/de/vi/index.htm> (für die Zahlung der Jahresgebühren) und <http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/html/natlaw/de/iv/index.htm> (für die Einreichung von Übersetzungen).

5.2.2.2. Übersetzungserfordernisse

Da es keinen einheitlichen Patenttitel gibt, entstehen erhebliche direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den derzeit geltenden Übersetzungserfordernissen. Derzeit muss ein europäisches Patent in den meisten EPÜ-Vertragsstaaten validiert werden, um Wirkung zu haben. So kann der Patentinhaber nach nationalem Recht verpflichtet sein, eine Übersetzung des Patents einzureichen, eine Veröffentlichungsgebühr an das nationale Patentamt zu zahlen und verschiedene formale Anforderungen zu erfüllen (etwa an die Zahl der einzureichenden Exemplare, die Verwendung bestimmter Formulare, Fristen). Hinzu kommen erhebliche Kosten, Verwaltungsaufwand und eine große Komplexität des Verfahrens:

- Kosten für Fachübersetzungen. Für die Übersetzung des fachlichen Teils des Patents werden Fachübersetzer benötigt. Pro Seite werden in der Regel 85 EUR verlangt, wobei ein typisches Patent etwa 20 Seiten umfasst (aber in manchen Fällen auch 200 Seiten lang sein kann).
- Von den zugelassenen Vertretern berechnete Gebühren. Häufig werden zwischen dem Patentinhaber und dem nationalen Patentamt, bei dem die Übersetzungen eingereicht werden müssen, zugelassene Vertreter eingeschaltet. Manche bieten an, sich um die Übersetzungen zu kümmern, andere überprüfen die von freien Übersetzern angefertigten Übersetzungen oder bieten an, die Einhaltung der vom einzelstaatlichen Recht vorgegebenen formalen Anforderungen zu überprüfen. Für diese Dienste hat der Patentinhaber Gebühren zu entrichten, die je nach Mitgliedstaat zwischen 150 EUR bis 600 EUR je Validierung eines Patents schwanken.
- Die nationalen Patentämter erheben Gebühren für die Veröffentlichung von Übersetzungen. Die Gebühr für die Veröffentlichung eines europäischen Patents (in der Regel 20 Seiten) schwankt von 25 EUR bis 400 EUR in einigen Mitgliedstaaten.

Alles in allem können sich die Validierungskosten insgesamt auf etwa 40 % der Gesamtkosten der Patentierung in Europa belaufen. In vielen Fällen kann die Validierung eines europäischen Patents in nur einem Mitgliedstaat mehr kosten als alle Gebühren zusammen gerechnet, die an das EPA für die Recherche, Prüfung und Erteilung eines europäischen Patents zu entrichten sind.

Mit einem einheitlichen Patenttitel für einige Mitgliedstaaten lassen sich erhebliche Kosteneinsparungen und Vereinfachungen für die Nutzer des Systems erzielen. Für die teilnehmenden Mitgliedstaaten würden die gemeinsamen vereinfachten Übersetzungsregelungen Folgendes bedeuten:

- (a) Die Übersetzungserfordernisse würden sich auf die im EPÜ festgelegten Anforderungen beschränken, unbeschadet verhältnismäßiger, zeitlich befristeter Übergangsregelungen für zusätzliche Übersetzungen, die rechtlich nicht bindend sind und allein Informationszwecken dienen.
- (b) Übersetzungen müssen nicht mehr bei den nationalen Patentämtern eingereicht werden und die Veröffentlichungsgebühren entfallen.
- (c) Die Verpflichtung, sich auf nationaler Ebene vertreten zu lassen, entfällt.

Derzeit entstehen für die Validierung eines europäischen Patents typischer Länge in drei, sechs bzw. dreizehn Mitgliedstaaten und in der gesamten Union folgende Kosten:

- Will der Patentinhaber den Schutz in nur drei Mitgliedstaaten erlangen – in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich – muss er seit dem Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens das Patent nicht validieren lassen und es entstehen keine Validierungskosten.
- Will der Patentinhaber den Schutz in sechs Mitgliedstaaten erlangen, können die Validierungskosten zwischen 3 000 und 4 500 EUR betragen, je nachdem, in welchen Mitgliedstaaten die Validierung beantragt wird und ob der jeweilige Mitgliedstaat das Londoner Übereinkommen umgesetzt hat.
- Auf über 12 000 EUR belaufen sich die Validierungskosten, wenn der Patentschutz in dreizehn Mitgliedstaaten angestrebt wird. Für den unionsweiten Schutz würden sich die Validierungskosten auf 22 000 EUR bis 26 000 EUR belaufen.

Mit den vereinfachten Übersetzungsregelungen im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeiten würden sich die Übersetzungskosten auf etwa 680 EUR je Patent³⁹ belaufen, unbeschadet verhältnismäßiger zusätzlicher Übersetzungserfordernisse rein zu Informationszwecken, die für einen Übergangszeitraum möglicherweise als notwendig erachtet werden. Dies entspricht den derzeitigen durchschnittlichen Kosten für die Übersetzung der Ansprüche in die beiden Amtssprachen des EPA, die nicht Verfahrenssprachen sind (Artikel 14 Absatz 6 EPÜ).

Die Validierungskosten für die Gebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten wären damit genauso hoch wie die derzeit entstehenden Kosten für den Patentschutz in den Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Londoner Übereinkommens sind und vollständig auf Übersetzungserfordernisse verzichtet haben (Deutschland, Frankreich, VK und Luxemburg)⁴⁰.

Zusätzliche Kosten für die Validierung entstehen nur dann, wenn der Patentinhaber den Patentschutz auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten auszuweiten beabsichtigt. Durch die verstärkte Zusammenarbeit könnten die Nutzer unionsweit erhebliche Kosten realisieren. Ungeachtet der aktuellen Zahl teilnehmender Mitgliedstaaten hätten aufgrund der vereinfachten Übersetzungsregelungen alle Anmelder den Vorteil geringerer Patentierungskosten. Je mehr Mitgliedstaaten sich dem anschließen, desto größer dürften freilich die Kosteneinsparungen werden.

³⁹ 4 Seiten Ansprüche x 85 EUR/Seite x 2 Sprachen = 680 EUR.

⁴⁰ Vertragsstaaten des Londoner Übereinkommens, die eine Amtssprache mit einer der EPA-Amtssprachen gemein haben, verzichten vollständig auf die Übersetzungserfordernisse (Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens). Innerhalb der EU gilt dies für Frankreich, Deutschland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 329 Absatz 1,

gestützt auf die Anträge Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Litauens, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Sloweniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) errichtet die Union einen Binnenmarkt, wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums hin und fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Zu diesen Zielen trägt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen bei, auf deren Grundlage Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Produkten über nationale Grenzen hinweg anpassen können, und die Unternehmen mehr Entscheidungsfreiheit und Geschäftsmöglichkeiten bieten. Den Unternehmen sollte als Rechtsinstrument ein einheitliches Patent mit einheitlicher Wirkung in der gesamten Union zur Verfügung stehen.
- (2) Gemäß Artikel 118 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene erlassen werden.
- (3) Am 5. Juli 2000 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, mit dem ein einheitlicher Rechtstitel für einen einheitlichen Patentschutz in der gesamten Union geschaffen werden sollte. Am

⁴¹ ABl. C vom ..., S.

30. Juni 2010 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union (EU-Patent) mit Bestimmungen über die Übersetzungsregelungen für das EU-Patent.

- (4) Der Rat nahm auf seiner Tagung am 10. November 2010 zur Kenntnis, dass keine einhellige Bereitschaft zur Weiterarbeit an dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union bestand. Am 10. Dezember 2010 wurde bestätigt, dass unüberwindbare Schwierigkeiten bestünden, die zurzeit und in absehbarer Zukunft eine einmütige Zustimmung unmöglich machten. Da eine Einigung über die vorgeschlagene Verordnung des Rates zur Regelung des EU-Patents eine notwendige Voraussetzung für eine endgültige Einigung über den einheitlichen Patentschutz in der Union ist, wird festgestellt, dass das Ziel, einen einheitlichen Patentschutz für die Union zu schaffen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht erreicht werden kann.
- (5) Vor diesem Hintergrund richteten zwölf Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien und das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 7., 8. bzw. 13. Dezember 2010 Anträge an die Kommission, in denen sie den Wunsch äußerten, auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes auf der Grundlage der vorliegenden Vorschläge, die von diesen Mitgliedstaaten während der Verhandlungen unterstützt wurden, eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, und die Kommission ersuchten, dem Rat diesbezüglich einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Anträge wurden auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 10. Dezember 2010 bestätigt. Insgesamt haben zwölf Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit beantragt.
- (6) Die verstärkte Zusammenarbeit sollte den notwendigen Rechtsrahmen für die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bieten und gewährleisten, dass Unternehmen in der ganzen Union ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können, indem sie sich für einen einheitlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten entscheiden, und so zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt beitragen.
- (7) Ziel der verstärkten Zusammenarbeit ist ein einheitliches Patent, das in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz bietet und das für diese Mitgliedstaaten vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt wird. Da sie ein notwendiger Aspekt des einheitlichen Patents sind, sollten die für dieses Patent geltenden Übersetzungsregelungen einfach und kosteneffizient sein und den Regelungen entsprechen, die in dem von der Kommission am 30. Juni 2010 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union⁴² festgelegt waren und die im November 2010 durch einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromiss, der im Rat breite Unterstützung fand, ergänzt wurden. Die Übersetzungsregelung sieht weiterhin die Möglichkeit vor, Patentanmeldungen in einer der Sprachen der Union beim EPA einzureichen und gewährleistet eine Erstattung der Kosten für die Übersetzung der Anmeldungen, die in einer anderen Sprache als einer der Amtssprachen des EPA

⁴² KOM(2010) 350.

eingereicht wurden. Da das Patent einheitliche Wirkung hat, sollte es entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens nur in einer der Amtssprachen des EPA erteilt werden. Weitere Übersetzungen würden nicht verlangt, unbeschadet verhältnismäßiger, zeitlich befristeter Übergangsregelungen für zusätzliche Übersetzungen, die rechtlich nicht bindend sind und allein Informationszwecken dienen. Übergangsregelungen würden auf jeden Fall dann enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen zur Verfügung stehen, die einer objektiven Qualitätsbewertung standhalten. Im Streitfall sollte für den Patentinhaber eine verbindliche Pflicht zur Übersetzung bestehen.

- (8) Die in Artikel 20 EUV und in den Artikeln 326 und 329 AEUV genannten Bedingungen sind erfüllt.
- (9) Der Bereich, für den eine verstärkte Zusammenarbeit begründet wird, nämlich der Erlass von Maßnahmen für die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der gesamten Union sowie die Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen, gilt gemäß Artikel 118 EUV als einer der unter die Verträge fallenden Bereiche.
- (10) Auf der Ratstagung vom 10. November 2010 wurde die Feststellung getroffen und am 10. Dezember 2010 bestätigt, dass das Ziel der Schaffung eines unionsweit einheitlichen Patentschutzes von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden kann, womit die in Artikel 20 Absatz 2 EUV genannte Voraussetzung, dass die verstärkte Zusammenarbeit nur als letztes Mittel beschlossen wird, erfüllt ist.
- (11) Die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes soll den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Funktionieren des Binnenmarkts fördern. Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes für eine Gruppe von Mitgliedstaaten dürfte den Patentschutz verbessern, indem ein kostengünstiger und weniger komplizierter einheitlicher Patentschutz in den Hoheitsgebieten der betreffenden Mitgliedstaaten erlangt werden kann. Sie trägt somit zur Verwirklichung der Ziele der Union, zum Schutz ihrer Interessen und zur Stärkung ihres Integrationsprozesses im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 EUV bei.
- (12) Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes gehört nicht zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV genannten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit der Union. Rechtsgrundlage für die Schaffung eines europäischen Rechtstitels für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum ist Artikel 118 AEUV, der unter Titel VII „Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften“, Kapitel 3 „Angleichung der Rechtsvorschriften“ fällt und ausdrücklich auf die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts verweist, der gemäß Artikel 4 AEUV eine der geteilten Zuständigkeiten der Union ist. Damit fällt die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, einschließlich der hierfür geltenden Übersetzungsregelungen, unter die nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union.
- (13) Die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes steht im Einklang mit den Verträgen und dem Unionsrecht. Sie beeinträchtigt weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Sie stellt für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung dar und führt nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten.

- (14) Die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Möglichkeit, einen einheitlichen Patentschutz auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, beeinträchtigt nicht die Verfügbarkeit des Patentschutzes auf den Hoheitsgebieten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Bedingungen hierfür. Ferner sollten Unternehmen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen einheitlichen Patentschutz auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen zu erlangen wie Unternehmen aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für die Erlangung von Patentschutz auf ihrem Hoheitsgebiet bleiben unberührt.
- (15) Insbesondere wahrt die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes den bereits vorhandenen Besitzstand.
- (16) Vorbehaltlich der Erfüllung der in diesem Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen steht die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu jedem Zeitpunkt allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie gemäß Artikel 328 AEUV auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich werden hiermit ermächtigt, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*